

bio.inspecta AG  
q.inspecta GmbH  
Ackerstrasse  
Postfach  
CH-5070 Frick  
Tel. +41 62 865 63 00  
Fax +41 62 865 63 01  
admin@bio-inspecta.ch  
www.bio-inspecta.ch  
info@q-inspecta.ch  
www.q-inspecta.ch

Bio Test Agro AG  
Schwand  
3110 Münsingen  
Tel. +41 31 722 10 70  
Fax +41 31 722 10 71  
info@bio-test-agro.ch  
www.bio-test-agro.ch



# Reglement gemeinsame Rekursstelle

## 01 Grundlagen

Das vorliegende Reglement regelt Organisation und Tätigkeit der gemeinsamen Rekursstelle b.i. und BTA. Die gemeinsame Rekursstelle b.i. und BTA behandelt Rekurse zu Zertifizierungsentscheiden verschiedenster Label und Richtlinien.

Dieses Reglement ist Teil der Statuten der b.i. vom 6.6.2008 ebenso ist es Teil des Kontroll- und Zertifizierungsvertrages zwischen b.i. und ihren KundInnen sowie zwischen BTA und ihren KundInnen. Weitere Details zur gemeinsamen Rekursstelle b.i. und BTA sind im Zusammenarbeitsvertrag b.i. und BTA geregelt.

## 02 Gründer

Die gemeinsame Rekursstelle wird von folgenden zwei Kontroll- und Zertifizierungsstellen gegründet:

- **Bio Test Agro AG**  
Schwand, 3110 Münsingen  
(nachstehend BTA)
- **bio.inspecta AG**  
Ackerstrasse, 5070 Frick  
(nachstehend b.i.)

Die Gründer haben die Oberaufsicht über die gemeinsame Rekursstelle. Sie definieren deren Reglement, deren Konstitution sowie sämtliche finanziellen Aspekte. Andere Kontroll- und Zertifizierungsstellen können Rekurse an die gemeinsame Rekursstelle einreichen. In diesem Fall wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Antrag stellenden Zertifizierungsstelle und der Rekursstelle erstellt.

## 03 Wahl, Konstituierung

Ein unabhängiges Fachgremium von maximal sieben Mitgliedern, die Rekurskommission, behandelt die eingehenden Rekursfälle. Fünf Mitglieder der Rekurskommission werden durch den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der bio.inspecta AG gewählt. Zwei Mitglieder der Rekurskommission werden durch den Verwaltungsrat der Bio Test Agro AG gewählt. Aus den Mitgliedern der Rekurskommission wählen die zuständigen Gremien eine/n Vorsitzende/n. Wird das Präsidium durch einen b.i.-Vertreter/ eine b.i.-Vertreterin übernommen, muss dessen Stellvertretung ein BTA-Vertreter/eine BTA-Vertreterin übernehmen und umgekehrt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Amtsdauer der b.i.-Mitglieder der Rekurskommission endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Amtsdauer des BTA-Mitglieds der Rekurskommission endet mit der Neuwahl durch den Verwaltungsrat der BTA. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Das Sekretariat der Rekursstelle wird durch b.i. geführt.

## 04 Wählbarkeit und Unabhängigkeit

Bei der Wahl der Mitglieder der Rekurskommission ist auf Wahrung der Unabhängigkeit im Sinne von EN 45011 zu achten.

### 04.1 Unabhängigkeit von Kontroll- und Zertifizierungsfirmen

Die Mitglieder der Rekurskommission können Aktionäre der b.i. oder BTA sein, nicht aber Mitglieder

des Verwaltungsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft. Sie dürfen für diese Gesellschaften keine Arbeiten ausführen, die mit den Aufgaben der Rekurskommission nicht vereinbar sind. Sie müssen von den Führungs- und Lenkungsorganen und von Aktionären, die über die Stimmenmehrheit verfügen, unabhängig sein.

## **04.2 Unabhängigkeit von Labelgebern**

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen weder Mitglied eines Vereinsvorstandes noch der Geschäftsführung einer Organisation sein, der/die Labelgeber ist und/oder Richtlinien erlässt.

## **04.3 Unabhängigkeit von kontrollierten/zertifizierten Betrieben**

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen weder Vorstandsmitglied oder MitarbeiterIn eines Vereins, noch AngestellteR einer Organisation sein, über deren Rekurse die Rekurskommission zu urteilen hat.

## **04.4 Kompetenz**

Die Mitglieder der Rekursstelle müssen fachlich befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

# **05 Aufgaben und Kompetenzen**

## **05.1 Aufgaben**

### **05.1.1**

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten zwischen Produzenten, Verarbeitern, Handelsbetrieben und deren Kontroll- und/oder Zertifizierungsfirma namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Marktneutralität. Sie überprüft bei Rekursen die Entscheide der Zertifizierungsstelle. Rekurse von Kontroll- und Zertifizierungsfirmen, die nicht Mitglied der gemeinsamen Rekursstelle sind, können durch die gemeinsame Rekursstelle ebenfalls jederzeit bearbeitet werden.

### **05.1.2**

Bei der Behandlung von Rekursen, die nach einer Betriebsaberkennung eingereicht werden, muss dem/der

Betroffenen zwingend ein Recht zur Anhörung eingeräumt werden. Die Vorgeschichte und die Begleitumstände, die zur Aberkennung geführt haben, müssen für den schlussendlichen Rekursentscheid gebührend berücksichtigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt wird und die Schadensfolge angemessen ist.

### **05.1.3**

Bei lückenhaften Normen und Richtlinien entscheidet die Rekurskommission, nach Rücksprache mit der normgebenden Organisation bzw. dem Labelinhaber in eigener Kompetenz, erstattet dieser aber Bericht über den erfolgten Entscheid und stellt einen Antrag zur Präzisierung der Normen und Richtlinien.

### **05.1.4**

Die Rekurskommission sorgt durch regelmässige und sachgerechte Information der beteiligten Organisationen und Stellen für Transparenz.

### **05.1.5**

Bei Unklarheiten bezüglich der Interpretation der Richtlinien kann im Falle der BIO SUISSE Richtlinien ein Antrag an die Markenkommissionen gestellt werden. Das Antragsrecht wird von BIO SUISSE erteilt.

### **05.1.6**

Bei Entscheiden gemäss Demeter-Richtlinien wird durch die Rekurskommission vorgängig vom Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft eine Stellungnahme eingeholt. Grundlage dazu bildet der Vertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und bio.inspecta AG.

### **05.1.7**

Nach gefälltem Entscheid beauftragt die Rekurskommission die Zertifizierungsstelle mit dem für den Abschluss des Rekurses notwendigen Aufgaben (neues Zertifikat, Meldung an Labelgeber, Amtsstellen usw.).

### **05.1.8**

Bei Rücktritten von Mitgliedern schlägt die Rekurskommission einen Nachfolger/eine Nachfolgerin vor.

## **05.2 Kompetenzen**

### **05.2.1**

Zur Beurteilung des Sachverhalts ist die Rekurskommission zur Einsichtnahme in die Kontroll- und Zertifizierungsunterlagen der Zertifizierungsstellen ermächtigt. Die Rekurskommission kann weitere Untersuchungen, Nachkontrollen usw. anordnen bzw. durch unabhängige Dritte vornehmen lassen. Sie kann auch unangemeldet selbst einen Augenschein vornehmen.

Sie berücksichtigt bei ihren Massnahmen die Tragweite des Entscheids und die anfallenden Kosten.

#### 05.2.2

Die Rekurskommission verfügt über ein Antragsrecht an den Verwaltungsrat der BTA sowie an den Verwaltungsrat und an die Generalversammlung der b.i.

#### 05.2.3

Die Rekurskommission kann für ihre Aufgabenbereiche weitere Reglemente sowie Weisungen erlassen. Eine Weiterdelegation von Kompetenzen ist unzulässig.

### 05.3 Einreichung/Bearbeitung

#### 05.3.1 Einreichung von Rekursen bei der Zertifizierungsstelle

Die Einreichfrist, die Form und der Einreichungsort von Rekursen durch die Rekurrenten sind zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren KundInnen zu regeln.

#### 05.3.2 Bearbeitung von Rekursen durch die Rekursstelle

Rekurse sollen so rasch als möglich behandelt werden. Als erstes erhalten die Zertifizierungsstellen die Kompetenz, eine Wiedererwägung ihres Entscheides aufgrund der Rekursargumente durchzuführen. Die Rekursstelle ist über die Wiedererwägungen ausreichend zu informieren. An die Rekursstelle eingereichte Rekurse werden nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen bearbeitet.

### 05.4 Entscheid

Die Rekurskommission ist unabhängig. Sie entscheidet nach Massgabe der vorliegenden Fakten sowie aufgrund der geltenden, anwendbaren Normen. Der Entscheid ist endgültig. Entscheide im Einzelfall binden die Rekursstelle grundsätzlich nicht.

Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht bzw. die zuständigen Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

### 05.5 Mitteilung des Rekursentscheids

Der Rekursentscheid ist zu begründen. Der Entscheid wird dem/der Rekurrenten/in schriftlich (eingeschrieben) mitgeteilt. Die Zertifizierungsstelle wird mit den für den Abschluss des Rekurses notwendigen Aufgaben beauftragt.

### 05.6 Berichterstattung

Die Rekurskommission erstattet der GV der b.i., dem Verwaltungsrat der BTA sowie auf Wunsch den normgebenden Organisationen bzw. den Labelgebern jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

## 06 Arbeitsweise, Sitzungen

### 06.1 Sitzungen

Die Rekurskommission hält je nach anstehenden Aufgaben Sitzungen ab.

### 06.2 Einberufung, Vorsitz, Teilnehmer

Die Einberufung erfolgt durch das Sekretariat der Rekursstelle. Jedes Mitglied der Rekursstelle, der Rekurskommission oder der/die Präsident/in des Verwaltungsrates können die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Vorsitz obliegt der/dem Vorsitzenden. Bei Bedarf können Vertreter der b.i., der BTA, der Zertifizierungsstellen, der/die Rekurrent/in und Labelinhaber zur Sitzung eingeladen werden.

### 06.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn vier der sieben Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, wenn ein Mitglied nicht innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung an einer Sitzung verlangt.

### 06.4 Protokoll

Es wird ein Protokoll erstellt, das über Anwesenheit, geführte Diskussionen und Beschlüsse hinreichend Aufschluss gibt. Insbesondere sollen daraus Entscheidungsgrundlagen, Argumente und Stimmenverhältnisse ersichtlich sein, Arbeitsunterlagen werden nötigenfalls beigelegt. Zirkularbeschlüsse sind jeweils in das nächste Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist jeweils vom/von der Vorsitzenden sowie dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und an der nächs-

ten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokollführung wird vom Sekretariat der Rekursstelle erledigt.

### **06.5 Auskunft**

Jedes Mitglied der Rekurskommission kann Auskunft über alle Angelegenheiten der b.i. resp. der BTA verlangen, sofern diese Auskunft direkt im Zusammenhang mit einem Rekursfall steht.

### **06.6 Ausstandspflicht**

Die Mitglieder der Rekurskommission sind bei möglichen Interessenskonflikten verpflichtet, in den Ausstand zu treten. Es sind dies Angelegenheiten die sie selbst oder mit ihnen in direkter Beziehung stehende, natürliche oder juristische Personen betreffen, wie direkte Verwandte, Verschwägerte<sup>1)</sup> und direkte Geschäftspartner. Insbesondere gilt dies auch für Rekurse gegen Entscheide, an denen die Mitglieder in irgendeiner Form direkt mitgewirkt haben.

### **06.7 Geheimhaltung, Aktenrückgabe**

Die Mitglieder der Rekursstelle, der Rekurskommission sowie des Sekretariates sind verpflichtet, gegenüber Dritten über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gebracht wurden. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## **07 Entschädigung – Kostenaufteilung**

Die Festlegung der Entschädigung für die Rekurskommission ist durch die Geschäftsleitung der b.i. und der BTA zu genehmigen. Die Details zur Entschädigung sind im Zusammenarbeitsvertrag b.i. und BTA geregelt.

Die Details zur Aufteilung der Kosten der Rekurskommission und des Rekursstellen-Sekretariats ist ebenfalls im Zusammenarbeitsvertrag b.i. und BTA geregelt.

## **08 Schlussbestimmungen**

### **08.1 Überarbeitung und Anpassung**

Dieses Reglement ist jeweils nach Beginn einer Amtszeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

### **08.2 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der BTA, den Verwaltungsrat der b.i. sowie die Generalversammlung der bio.inspecta AG vom 6. Juni 2008 in Kraft.

Die gemeinsame Rekursstelle nimmt ihre Arbeit per 9. Juni 2008 auf.

<sup>1)</sup> Verwandtschaft und Schwägerschaft sind im ZGB definiert (Art. 20 und 21)